

Der Friedhof ist Ruhestätte unserer lieben Verstorbenen; wir wollen ihn mit besonderer Sorgfalt pflegen und erhalten. Diesem Zwecke dient die folgende

FRIEDHOFORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Der Friedhof Strobl ist Eigentum der Pfarrkirche Strobl.
2. Die Verwaltung des Friedhofes und die Einhaltung der Friedhofordnung werden von der Friedhofverwaltung (Pfarrkirchenrat) wahrgenommen.
3. Im Friedhof werden jene Verstorbenen beerdigt, welche
 - a) bei ihrem Ableben ihren Erstwohnsitz in Strobl hatten
 - b) als Strobler zuletzt in einem Alters- oder Pflegeheim außerhalb von Strobl untergebracht waren
 - c) in einem Familiengrab ein Beisetzungsrecht haben.Andernfalls bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofverwaltung.
4. Im Friedhof ist auch die Beerdigung von Verstorbenen zugelassen, die nicht der römisch katholischen Kirche angehören, solange sich in Strobl ein für Angehörige der Kirche oder Religionsgesellschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof oder eine Bestattungsanlage der Gemeinde nicht befindet.

II. Ordnungsvorschriften:

1. Die Besucher haben sich der Würde der Umgebung entsprechend ruhig zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofverwaltung und der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Im Friedhofbereich ist verboten
 - a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) das Rauchen, Lärmen und Radfahren,
 - c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung,
 - d) das Verkaufen von Waren aller Art ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - e) das Ablagern von Abraum (Friedhofabfall) außerhalb des hierfür bestimmten Platzes,
 - f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofverwaltung.
3. Kränze und Gebinde sind in angemessener Zeit nach dem Begräbnis zu entfernen und zwar auf Kosten des Nutzungsberechtigten, auch wenn die Beseitigung von der Friedhofverwaltung veranlasst werden muss.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften:

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen.
2. Eine Ausfertigung des Totenbeschaubefundes ist vor Beerdigung im Pfarramt abzugeben.
3. Im Einvernehmen mit den Angehörigen werden vom Pfarrer oder der Friedhofverwaltung der Tag und die Stunde der Beerdigung festgesetzt; dabei ist auf außerordentliche Anordnungen des Totenbeschauers Bedacht zu nehmen.
4. Die Beerdigung findet in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden ab Eintritt des Todes statt.
5. Särge und Urnen aus nicht verrottbarem Material sind unzulässig.
6. Die gesetzliche Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt zehn Jahre (ausgenommen sind Aschengrabstellen).

IV. Aufbahrung:

Der Aufbahrungsraum ist Eigentum der Gemeinde Strobl; die erlassene Aufbahrungsordnung ist zu beachten.

V. Grabstätten:

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrkirche Strobl; vergeben werden nur Nutzungsrechte.
2. Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Friedhofverwaltung.
3. Vorgesehen sind
 - a) Einfachgräber und
 - b) Doppelgräber (nur wenn erforderlich),
welche jeweils vorerst als Tiefgrab (190 cm) zu belegen sind; daher ergeben sich bei einem Einfachgrab zwei Belegungen, Doppelgrab vier Belegungen und
 - c) Aschengrabstellen als Wandurnengräber und als einfache Urnengräber.
4. Eigene Kindergräber sind nicht vorgesehen, ebenso nicht die Errichtung einer Gruft.
5. Die Grabstätte ist über die Dauer des Nutzungsrechtes ordentlich zu betreuen und instandzuhalten; auf Kosten des Nutzungsberechtigten ist sie mit einem gärtnerischen Schmuck und mit einem entsprechenden Grabmal zu versehen. Bei Wandurnengräbern ist der gärtnerische Schmuck optional.

VI. Grabmäler:

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Errichtung eines Grabmales soll der persönliche Ausdruck des christlichen Totengedenkens sein; zugleich ist auf die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofes Bedacht zu nehmen. Das Kreuz als Symbol des Glaubens soll ein wesentlicher Bestandteil des Grabmales sein.
2. Das Grabmal (Grabeinrichtung wie Einfriedung, Grabkreuz usw.) ist Eigentum des Nutzungsberechtigten. Es ist von diesem nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf eigene Kosten zu entfernen. Geschieht dies unbegründet nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, so gehen die Grabeinrichtungen kostenlos in das Eigentum der Pfarrkirche Strobl über. Die Einfriedung von Wandurnengräbern ist Eigentum der Pfarrkirche Strobl.
3. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes darf das Grabmal nicht ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung entfernt werden.
4. Geschichtlich wertvolle Grabmäler dürfen ohne besondere Genehmigung der Friedhofverwaltung weder entfernt noch abgeändert werden.

Ausgestaltung

5. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabmales darf nur mit Erlaubnis der Friedhofverwaltung geschehen.
6. Das Grabmal ist an die Gesamtgestaltung, insbesondere an die jeweilige Grabreihe anzugleichen.
7. Die Größe der Grabmäler (Einfriedung mit Aufbau) darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

| | Breite | Länge | Höhe |
|---------------------|--------|--------|--------|
| Einfachgrab | 80 cm | 160 cm | 180 cm |
| Doppelgrab | 140 cm | 160 cm | 180 cm |
| Einfaches Urnengrab | 50 cm | 70 cm | 100 cm |

Beim Wandurnengrab sind die Maße der Einfriedung von der Friedhofverwaltung vorgegeben; eine allfällige Abdeckplatte hat die Höchstmaße von 70 cm Breite und 55 cm Länge.

8. Bei Aufstellung des Grabmales ist für eine entsprechende Haltbarkeit und Pflege zu sorgen. Die Aufbauten sind entsprechend zu verankern. Besondere Aufmerksamkeit ist unter anderem dem Inhalt und der Formgestaltung der Inschrift zuzuwenden; im vollen Grundmaterial erhabene oder vertiefte Ausführung ist zu bevorzugen. Bei Wandurnengräbern sind die Maße und das Material der Tafeln von der Friedhofverwaltung vorgegeben.
9. Bei Verwendung von Natur- oder Kunststein ist dieser handwerksgerecht und rau zu bearbeiten; die Verwendung von Findlingen ist möglich.

10. Grabkreuze sollen vorwiegend in gediegener Kunstschmiedearbeit ausgeführt werden. Holzkreuze sollen eine kräftige, für die Aufstellung im Freien geeignete Handwerksarbeit aufweisen.
11. Die zur übrigen Ausgestaltung verwendeten Einzelstücke (Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen etc.) sollen gediegene, der Würde des Friedhofes entsprechende, einfache Arbeit aufweisen.
12. Unzulässig sind
 - a) die Verwendung von jeglichen Kunststoffen, ausgenommen Kunststein,
 - b) das Polieren von Stein,
 - c) eine Abdeckung mit Kies oder Steinplatten, außer bei Wandurnengräbern,
 - d) Inschriften oder Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - e) die Verwendung nicht harmonischer Materialien am gleichen Grabmal.

VII. Nutzungsrechte an Grabstätten:

1. Die Nutzungsrechte an den einzelnen Grabstätten werden durch die Friedhofverwaltung vergeben und zwar
 - a) bei einer Neubelegung für 10 Jahre (Gesetzliche Mindestruhefrist) und
 - b) bei einer Verlängerung um weitere 10 Jahre (wenn es der Belag des Friedhofes erlaubt).
2. Die Vergabe ist an die Bezahlung der festgesetzten Gebühren gebunden und begründet kein privates Recht an der Grabstätte, ebensowenig einen Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte.
3. Das Nutzungsrecht an einem Familiengrab kann nur innerhalb der Familie und nur auf e i n e Person übertragen werden.
4. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf ferner der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofverwaltung und ist in der Friedhofkartei zu vermerken.
5. Die Friedhofverwaltung behält sich das Recht vor, das Nutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern.
6. Dem Nutzungsberechtigten obliegt
 - a) die Pflege der Grabstätte und
 - b) die Bekanntgabe einer Adressenänderung an die Friedhofverwaltung.
7. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt ohne Entschädigungsanspruch
 - a) wenn die Pflege der Grabstätte grob vernachlässigt wird,
 - b) wenn die Friedhofgebühren nicht bezahlt werden,
 - c) wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt wird,
 - d) durch schriftlichen Verzicht,
 - e) bei Schließung des Friedhofes.

VIII. Friedhofgebühren:

1. Für die Vergabe von Nutzungsrechten und deren Erneuerung, ferner für die Benutzung der Friedhofeinrichtungen und für die Arbeitsleistungen des Friedhofpersonals werden vom Pfarrkirchenrat jeweils die Friedhofgebühren festgesetzt.
2. Arten der Friedhofgebühren sind
 - a) Grabstättengebühr für den Nutzungszeitraum (VII/1), fällig am Beginn,
 - b) Friedhofpflegegebühr jährlich, fällig bis zum 31.10. jeden Jahres,
 - c) Errichtungsbeitrag für Wandurnengräber, fällig bei Neuübernahme des Nutzungsrechtes.
3. Für die rechtzeitige Bezahlung der Friedhofgebühren hat der Nutzungsberechtigte selber Sorge zu tragen.

IX. Sanitätspolizeiliche Vorschriften:

Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der Sanitätsbehörde bzw. auf das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 verwiesen (Landesgesetzblatt Nr. 84/1986 in der jeweils geltenden Fassung).

X. Schlussbestimmungen:

1. Die jeweilige Friedhofgebührenordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofordnung.
2. Über Zweifel oder Anstände entscheiden die kirchlichen Stellen im Instanzenweg und zwar
 - a) Pfarrkirchenrat der Pfarre Strobl und sodann
 - b) Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg endgültig.

In der Sitzung vom 19. Oktober 2011 hat der Pfarrkirchenrat Strobl diese Friedhofordnung beschlossen und mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft gesetzt.

Mag. Martin Weikinger
PKR-Obmann

Mag. Paul Rauchenschwandtner
Pfarrprovisor